

99. Ist das Ersuchen eines Vormundschaftsgerichts um Vernehmung eines Minderjährigen über die Frage, ob er der Erzeuger eines unehelichen Kindes sei, unter allen Umständen abzulehnen, wenn nicht vorher der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen zu einer Anerkennung der Vaterschaft seine Zustimmung erteilt hat?

FrGG. § 2.

GG. §§ 159, 160.

BGB. §§ 1718, 111.

Preuß. FrGG. Art. 40 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 23. Dezember 1915, Sch.'sche Vormundschaft. Beschw.-Rep. IV. B. 6/15.

I. Amtsgericht Berlin-Mitte.

II. Kammergericht Berlin.

„Wie in dem Beschlusse des Senats vom 27. Februar 1908 (RGZ. Bd. 67 S. 417) anerkannt ist, liegt die Vernehmung des vom Vormund eines unehelichen Kindes namhaft gemachten Erzeugers über die Vaterschaft nicht außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Vormundschaftsgerichts. Dieses ist daher auch befugt, erforderlichenfalls ein auswärtiges Gericht um die Vernehmung zu ersuchen. Eine Einschränkung ergibt sich, wenn der angebliche Erzeuger noch minderjährig ist. Ein solcher kann über die Anerkennung der Vaterschaft (§ 1718 BGB.) und die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung wegen etwaiger Unterhaltszahlungen (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 RPd.) eine Erklärung mit rechtlicher Wirkung nicht abgeben, wenn nicht sein gesetzlicher Vertreter zu der Erklärung vorher seine Zustimmung erteilt hat (§§ 111 Abs. 1, 183 BGB.). Ersucht in einem solchen Falle das Vormundschaftsgericht ein auswärtiges Gericht um die Entgegennahme dieser Erklärung von dem als Erzeuger in Anspruch genommenen Minderjährigen, so hat das Gericht nach § 159 Abs. 2 GG. in Verbindung mit Art. 40 Abs. 2 preuß. FrGG. das Ersuchen abzulehnen, solange ihm die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachgewiesen ist. Das hat der jetzt beschließende Senat in dem Bd. 84 S. 317 der Entscheidungen abgedruckten Beschlusse, der aber nicht, wie dort angegeben, am 28. März, sondern

am 27. April 1914 ergangen ist, näher dargelegt. In diesem Beschlusse wird indessen bereits darauf hingewiesen, daß jene Vorschriften der Beurkundung rein tatsächlicher Angaben des minderjährigen Erzeugers über die Abstammung des Kindes durch den ersuchten Richter nicht entgegenstehen. Diesem Gesichtspunkt ist damals nur um deswillen keine praktische Folge gegeben worden, weil das ersuchende Gericht bei dem Ersuchen nicht zu erkennen gegeben hatte, daß ihm und dem Vormunde des unehelichen Kindes mit dergestalt beschränkten Erklärungen des Erzeugers gebient sei. Anders liegt die Sache hier. Zunächst — am 8. November 1915 — hat zwar das Amtsgericht in N. das Amtsgericht Berlin-Mitte um Vernehmung des Erzeugers „gemäß V. S. 32“, d. h. über Anerkennung der Vaterschaft und der Unterhaltspflicht mit gleichzeitiger Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung ersucht (vgl. Weizsäcker u. Lorenz, Formularbuch für die freiwillige Gerichtsbarkeit, Formular V. S. Nr. 32 S. 43). Dies Ersuchen wurde aber in dem Randschreiben vom 24. November 1914 dahin eingeschränkt, daß der angebliche Erzeuger nur noch zu tatsächlichen Angaben über die Abstammung des Kindes veranlaßt werden sollte. Insoweit durfte nach dem Gesagten das Ersuchen nicht abgelehnt werden.“